

## **Begründung für die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes HA 238 „Laubwälder südlich Seelze“**

Die „Laubwälder südlich Seelze“ sind überwiegend Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Inhaltlich zielt die Unterschutzstellung im Wesentlichen auf den Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung

- standortheimischer, naturnaher und strukturreicher Laubwälder;
- von Lebensräumen gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten, insb. waldtypischer Fledermausarten sowie der Wildkatze;
- der besonderen landschaftlichen Eigenart (naturnaher Wald in einer weitgehend ausgeräumten und intensiv genutzten Agrarlandschaft) sowie
- eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (LRT 91E0\* / LRT 9110, 9130, 9160) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Nach § 32 Abs. 2 des BNatSchG sind die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 dieser Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hat dabei den Anforderungen von § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG zu genügen (Nds. OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/10). Das BNatSchG geht damit von der Schutzwürdigkeit und auch der Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete aus, der grundsätzlich durch hoheitliche Sicherung Rechnung zu tragen ist.

Die Gebietskulisse des FFH-Gebietes liegt derzeit im Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnungen LSG-H 24 „Calenberger Börde“ sowie LSG-H 26 „Lohnder – Almhörster Wald“. In den genannten Rechtsnormen sind jedoch keine (LSG-H 24) oder zumindest aus heutiger Sicht keine ausreichenden (LSG-H 26) Inhalte zur Umsetzung der FFH-Richtlinie enthalten. Aufgrund der großen Bandbreite an besonders seltenen naturnahen Standorten und Lebensgemeinschaften ist die Kategorie des Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG am besten für die FFH-Umsetzung geeignet. Die Naturschutzbehörde der Region Hannover beabsichtigt daher die Neuausweisung des hier gegenständigen NSG-HA 238 „Laubwälder südlich Seelze“.

Alternative Regelungen im Sinne von § 32 Abs. 4 BNatSchG sind (nur) zulässig, wenn sie einen Schutz gewährleisten, der dem einer hoheitlichen Sicherung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG gleichwertig ist. Das gilt sowohl für Regelungen, mit denen die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete erstmalig gesichert als auch für Regelungen, mit denen bestehende Schutzgebietsverordnungen an die Natura 2000-Anforderungen angepasst werden sollen. An der Gleichwertigkeit fehlt es schon, wenn die Regelung das Gebiet Dritten gegenüber nicht rechtswirksam abgrenzt oder nicht zu einer unmittelbaren Anwendung gemeinschaftsrechtskonformer Schutz- und Erhaltungsregelungen führt (EuGH, Urteil vom 27.02.2003 - Az.: Rs. C-415/01).

Vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente haben lediglich eine Anreizfunktion: Sie können Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu naturschutzgerechter Bewirtschaftung sein, nicht jedoch dem Gebiet einen ausreichenden rechtlichen Schutzstatus verleihen (EuGH, Urteil vom 25.11.1999 - Az.: Rs. C-96/98). Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Eine demnach notwendigerweise hoheitliche Sicherung erfolgt gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG durch Festsetzung als Naturschutzgebiet nach Maßgabe des § 23 BNatSchG, wenn die Schutzbedürftigkeit des Gebiets vor einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen die Festsetzung eines allgemeinen Störungs- und Beeinträchtigungsverbots erfordert. Unberührt bleibt, dass die Festsetzung als Naturschutzgebiet auch aus anderen Schutzgründen nach § 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erforderlich sein kann.

Das geplante NSG „Laubwälder südlich Seelze“ entspricht nahezu vollständig der FFH-Kulisse. Die Schutzwürdigkeit wurde bereits im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013) aufgezeigt. Danach handelt es sich um eine Kernfläche des Biotopverbunds mit nationaler Bedeutung für Waldlebensräume. Im Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover (2016) wurde nahezu die gesamte Fläche des NSG als Vorrangfläche für Natur und Landschaft festgesetzt. Die Schutzgebietsausweisung ist damit auch Bestandteil der Umsetzung der Naturschutzstrategie der Region Hannover.

Mit der Ausweisung des NSG wird der gemeinsame Erlass von MU und ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 umgesetzt. Durch das NSG wird die Zahlung von Erschwerenausgleichsmitteln für Waldbesitzer nach „Erschwerenausgleichsverordnung Wald“ ermöglicht. Ebenso wird die Zahlung von Mitteln über die „Erschwerenausgleichsverordnung-Grünland“ ermöglicht.

Weitere Gründe zur Ausweisung des NSG finden sich in den § 2 und 3 der Schutzgebietsverordnung.